

Allgemeine Informationen

Selbständige und Freiberufler haben grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Diese Sozialleistung orientiert sich ausschließlich an der Einkommens- und Vermögenssituation des Antragsstellers (und der mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen) und nicht, wie das Arbeitslosengeld I, an den eingezahlten Versicherungsbeiträgen.

Außerdem ist die Zahlung von Arbeitslosengeld II zunächst nicht daran geknüpft, dass der Hilfebedürftige dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Damit können auch Vollzeit-Selbständige, die (noch) nicht genug für ihren Lebensunterhalt erwirtschaften, vorübergehend ergänzend Arbeitslosengeld II bekommen.

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit sind das Einkommen des Selbständigen und das Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Anrechnung von Einkommen

Arbeitslosengeld II wird für 6-monatige Bewilligungszeiträume berechnet bzw. für den Zeitraum in dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde.

Die in diesem Zeitabschnitt zufließenden Betriebseinnahmen, die um die notwendigen Ausgaben und weitere Abzugsbeträge nach Maßgabe des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vermindert werden, bilden die Feststellungsgrundlage dafür, ob trotz selbständiger Tätigkeit Hilfebedürftigkeit vorliegt oder nicht.

Die zusätzliche Einbeziehung von Betriebseinnahmen/-ausgaben der letzten 6 Monate vor Antragstellung ist möglich (z.B. Saisonbetrieb).

Die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Betriebseinnahmen/-ausgaben sind als Selbsteinschätzung in der Anlage EKS zu erfassen.

Dies kann zum Beispiel durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung der letzten 6 Monate erfolgen.

Anders als bei der steuerlichen Gewinnermittlung

berücksichtigt das Jobcenter keine Abschreibungen

oder sonstige pauschalen Abzüge im Sinne

des Steuerrechts, sondern nur

notwendige, tatsächliche, unvermeidbare und

angemessene Ausgaben.

Da die meisten Selbständigen mal mehr und mal weniger verdienen, wird bei der Einkommensprüfung ein Monatsdurchschnitt – bezogen auf den Bewilligungszeitraum – gebildet.

Die Auszahlung von Arbeitslosengeld II erfolgt vorläufig. Die abschließende EKS ist bis spätestens 2 Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen und zu belegen.

Ist der tatsächliche „Gewinn“ des Selbständigen am Ende des Bewilligungszeitraumes höher als erwartet, muss die Leistung ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Umgekehrt gibt es eine Nachzahlung, wenn das Geschäft schleppender als prognostiziert verlief.

Eigenbemühungen

Leistungen nach dem SGB II werden nur gezahlt, sofern Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Im Falle eines Selbstständigen bedeutet dies:

Gemäß § 2 Abs. 1. Satz 1 SGB II sind Sie verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung Ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Im Falle eines selbständig Tätigen bedeutet dies, dass er verpflichtet ist, die Führung seiner Geschäfte so auszurichten, dass die von ihm ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit ausreichende Erträge sowohl für seinen Geschäftsbetrieb als auch für seinen Lebensunterhalt einbringt.

Leistungsansprüche beantragen und geltend machen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz seines Unternehmens beziehungsweise zur Eingliederung in Arbeit mitwirken, wie z.B. Wahrnehmung von Terminen beim Jobcenter oder der Teilnahme an Förder-/Eingliederungsmaßnahmen. **OAW** sind weiterhin zu beantragen und betrieblich nachzuweisen.

Im Einzelfall kann es sogar zumutbar sein, die Selbständigkeit aufzugeben und eine Arbeitnehmertätigkeit aufzunehmen.